**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2268**

06. 05. 88

Sachgebiet 7823

# Antwort
## der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2006 —**

# Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Erprobung von Pflanzenschutzmitteln im Freiland

*Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 5. Mai 1988 – 313 – 3329 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Nach welchen Gesichtspunkten wird derzeit die Genehmigung für die Freilanderprobung von Pestiziden erteilt, und inwieweit werden dabei die Belange von Natur- und Landschaftsschutz und Gefahren für Boden und Grundwasser berücksichtigt?

   Welche Behörden sind im einzelnen für die Genehmigung einer Verwendung landwirtschaftlicher Nutzflächen für Versuche mit Pestiziden verantwortlich? Wo liegen im Fall der Erweiterung der Pflanzenbehandlungs-Versuchsanlage Höfchen der Bayer AG um eine Fläche von 22 ha die Kompetenzen für Prüfung und ggf. Erteilung einer Genehmigung, und nach welchen Kriterien kann eine Nutzung zu Versuchszwecken genehmigt werden?

2. Besteht nur für Versuche mit neuen (noch nicht zugelassenen) Mitteln eine Genehmigungspflicht, und wie werden dabei möglicherweise auftretende ökologische Gefahren berücksichtigt?

Freilandversuche mit Pflanzenschutzmitteln unterliegen dem Pflanzenschutzrecht. Bei diesen Versuchen sind eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 19. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1986 (BGBl. I S. 363), und der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) zu beachten. Insbesondere schreibt § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vor, daß Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden dürfen, daß zur guten fachlichen Praxis

die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gehören und daß Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden dürfen, soweit der Anwender mit schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, rechnen muß. Weiterhin sind Bestimmungen des Chemikalien- sowie des Lebensmittelrechts zu beachten. Für die Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die Länder zuständig.

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft kann auf Antrag das Inverkehrbringen oder die Einfuhr nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel für Forschungs-, Untersuchungs- oder Versuchszwecke auf Grund des § 11 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigen. Sie erteilt die Genehmigung nur, wenn die Prüfung des Antrags ergeben hat, daß unter anderem keine Gefahren für den Naturhaushalt zu erwarten sind. Die Genehmigungen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht; unabhängig davon wird veranlaßt, daß die jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienststellen der Länder direkt informiert werden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei Pflanzenschutzmitteln, die für Freilandversuche vorgesehen sind, bereits eine Vorauswahl nach Kriterien der Wirksamkeit, der Toxikologie und Ökotoxikologie getroffen ist und die angewandten Mengen vergleichsweise gering sind.

3. Würde die Lage des neu erworbenen Areals der Bayer AG in einem Landschaftsschutzgebiet eine Nutzung als Versuchsfläche zur Pestizidanwendung überhaupt möglich machen?

Hierzu teilt der zuständige Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschat des Landes Nordrhein-Westfalen mit:

„Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Landschaftsschutzgebieten ist nicht a priori untersagt, weil diese Mittel keineswegs den Tatbestand eines nachhaltigen und erheblichen Eingriffs in den Naturhaushalt erfüllen.

Nach § 64 Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wäre die Ausbringung von chemischen Mitteln nur verboten, sofern diese auf Böschungen, Wegrändern usw. ausgebracht werden sollen. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall. Die Pflanzenschutzmittel werden in den Versuchen der Bayer AG vielmehr an Pflanzen angewandt, die auf Versuchsflächen angebaut werden.

Auch über die Eingriffsregelungen der §§ 4ff. des Landschaftsgesetzes lassen sich derartige Versuche nicht verbieten, weil der Stoffeintrag in den Boden bisher nicht als Eingriff angesehen wird. Etwas anderes würde in diesem Falle nur gelten, wenn durch die Anwendung der chemischen Mittel eine Veränderung der Nutzung von Grundflächen erfolgen würde, durch die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt würde. Für eine solche Vermutung liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor."

4. Schließt die Definition der sogenannten „ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" auch die Durchführung von Anbauversuchen und speziell von Pestizidversuchen im Freiland mit ein bzw. welche Arten von Versuchen fallen unter diese Definition und wann wird diese Grenze überschritten (wie ist beispielsweise eine Erprobung von Fehl- und Überdosierung von Pestiziden einzuordnen)?

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist Bestandteil der „Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung" (Beschluß der Agrarminister des Bundes und der Länder vom 23. September 1987);

Freilandversuche mit Pflanzenschutzmitteln stehen somit den „Grundsätzen" nicht entgegen. Vorsätzliche Fehl- und Überdosierungen entsprechen nicht der guten fachlichen Praxis; sie kommen nach Auskunft der Länder im übrigen so gut wie nicht vor. Es ist darauf hinzuweisen, daß Freilandversuche auch mit dem Ziel vorgenommen werden, die Höhe der notwendigen Aufwandmengen zu senken.

5. Die Firma Bayer AG erklärt ihre Absicht, die Erweiterung ihres Versuchsgutes landwirtschaftlich zu nutzen, aber keine Pflanzenschutzmittelversuche zu planen.

   Inwieweit schließt der Begriff „landwirtschaftliche Nutzung" Anbauversuche mit Pflanzenschutzmitteln und Kulturpflanzen, einschließlich der Verwendung biotechnologischer Verfahren mit ein? Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse bzw. Informationen vor, daß die Bayer AG den Einstieg in die landwirtschaftliche Produktion beabsichtigt, und wenn ja, in welchem Umfang?

6. Die geplante Nutzung der neuerworbenen Fläche in Bellinghausen als landwirtschaftliche Fläche läßt die Frage offen, ob dort gentechnologisch manipulierte Organismen oder Pflanzen im Freiland getestet werden sollen.

   Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über eine geplante Freisetzung bzw. ein Antrag dazu vor, und welchen Standpunkt vertritt sie gegenüber der Freisetzung?

Hierzu teilt die Firma Bayer AG mit, daß sie beabsichtige, die neuerworbenen Flächen bei Bellinghausen – wie bisher – durch Pächter zwar landwirtschaftlich nutzen zu lassen; jedoch sollen dort keine Freilandversuche mit Pflanzenschutzmitteln durchgeführt werden, und auch keine Versuche mit gentechnologisch manipulierten Organismen und Pflanzen. Weiterhin teilt die Firma Bayer AG mit, daß sie keinen Antrag auf Freisetzung gentechnologisch veränderter Organismen oder Pflanzen im Freiland gestellt habe. Das Bundesgesundheitsamt und die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft haben diese Angabe bestätigt. Der Standpunkt der Bundesregierung ergibt sich aus den vom Bundeskabinett beschlossenen und vom Bundesminister für Forschung und Technologie bekanntgemachten Richtlinien zum Schutz vor Gefahren durch in-vitro neukombinierte Nukleinsäuren (Fünfte Fassung). Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schmidt-Bott und der Fraktion DIE GRÜNEN „Erforschung von biologischen Risiken und Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt" verwiesen (Drucksache 11/716 vom 7. September 1987).

7. Welche Schutzkriterien für Natur und Umwelt werden an Versuchsanlagen und -flächen zur Erprobung von Pestiziden gestellt, wie werden mögliche Beeinträchtigungen und Schäden durch den Betrieb überwacht, und welche Versuchseinrichtungen liegen in Gebieten mit besonderem Schutzstatus (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet), wie die Versuchseinrichtung Monheim, die in Wasserschutzzone zwei liegt, und wieso ist es möglich, solche Anlagen innerhalb dieser Schutzgebiete zu betreiben?

Wie bereits in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 ausgeführt, sind bei der Durchführung von Freilandversuchen mit Pflanzenschutzmitteln einschlägige Bestimmungen des Pflanzenschutz-, des Wasser- sowie ggf. des Naturschutzrechts zu beachten. Die Überwachung ist Angelegenheit der Länder. Verschiedene Länder haben mitgeteilt, daß Freilandversuche mit Pflanzenschutzmitteln nicht in Wasserschutzgebieten sowie in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten durchgeführt werden. Einige Flächen des dem Pflanzenschutzzentrum Monheim benachbarten Versuchsgutes Laacherhof der Firma Bayer AG liegen in der Schutzzone IIIa eines Wasserschutzgebiets.

Nach Mitteilung des zuständigen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf Grund der Wasserschutzgebietsverordnung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 25. August 1977 vorgeschrieben, die Verwendung von mineralischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln zu Versuchszwecken in diesem Gebiet anzuzeigen. Nach heutigem Kenntnisstand gäbe es keine Anhaltspunkte für eine Belastung des Grundwassers. Eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Regierungspräsidenten Düsseldorf und Beteiligung der Bayer AG prüfe aus vorsorglichen Gründen z. Z. die Frage, ob die Freilandversuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf andere Flächen verlagert werden können.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Belastung von Versuchsanlagen und ihrer Umgebung mit Pestiziden und Pestizidrückständen vor (wie hoch ist insbesondere die Boden- und Grundwasserbelastung)?

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Erkenntnisse vor; eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, daß auch dort keine Erkenntnisse vorliegen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333